

Herrn
Präsidenten des Bundesrates
Reinhard Todt
Parlament
1017 Wien

BMBWF-10.001/0034-FV/2018

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3467/J-BR/2018 betreffend Folgeanfrage zur Anfrage „Zweifelhafte Unterrichtsmethoden und Weltanschauung an der Weinbergschule in Salzburg“, die die Bundesräte David Stögmüller, Kolleginnen und Kollegen am 21. März 2018 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 4:

- *In der Anfragebeantwortung 3024/AB-BR/2018 vom 29.01.2018 betreffend „Zweifelhafte Unterrichtsmethoden und Weltanschauung an der Weinbergschule in Salzburg“, beantworteten Sie die Frage, ob es in Bezug auf die Weinbergschule ein Verfahren oder eine Prüfung betreffend Entziehung und das Erlöschen des Öffentlichkeitsrechtes gibt, folgend: „Mit Stand Mitte Jänner 2018 wird überprüft, ob die Einleitung eines Verfahrens zum Entzug des Öffentlichkeitsrechtes geboten ist. ...“⁸*
 - a. *Zu welchem Ergebnis kam der zuständige Landesschulrat für Salzburg bei der umfassenden Prüfung der Weinbergschule? (mit Stand Beantwortung dieser Anfrage)*
 - b. *Liegt Ihnen diesbezüglich eine entsprechende Stellungnahme vor?*
 - i. *Wenn ja, zu welchem Entschluss oder Empfehlung kam der zuständige Landesschulrat?*
 - ii. *Wenn nein, bis wann ist mit einer entsprechenden Stellungnahme zu rechnen?*
- *Wurde der Weinbergschule eine nach § 16 Abs. 1 des PrivSchG vorgesehene - angemessene - Frist zur Beseitigung allenfalls festgestellter Mängel eingeräumt?*
 - a. *Wenn ja, welche konkreten Mängel wurden festgestellt?*
 - b. *Bis wann wurde der Weinbergschule eine Frist eingeräumt (Geben Sie ein konkretes Datum an), bis die Mängel beseitigt werden sollen?*

- *Wird der Weinbergsschule in Salzburg das Öffentlichkeitsrecht entzogen?*
 - a. *Da die allfällige Einleitung sowie die Führung eines entsprechenden Verfahrens in den Zuständigkeitsbereich des Landesschulrates für Salzburg als zuständiger Schulbehörde fallen: wurden Sie als Bundesminister über eine Einleitung bzw. Führung eines solchen Verfahrens informiert? Bzw. welche weiteren Informationen zum Verfahren liegen Ihnen von Seiten des Landesschulrates für Salzburg vor?*
 - b. *Wenn ja, welche konkreten Voraussetzungen nach § 14 PrivSchG konnten nicht mehr erfüllt werden?*
 - c. *Wenn nein, bis wann ist mit einer Entscheidung zu rechnen? Geben Sie bitte einen Zeitraum an, bis wann eine Entscheidung fallen soll?*
- *Laut der Anfragebeantwortung wurde auf Anweisung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung auch eine entsprechende Überprüfung durch den Landesschulrat für Salzburg zwecks umfassender Substantiierung, darunter auch hinsichtlich der konkreten Unterrichtserfolge und der gelehrten Inhalte angeordnet. Zu welchem konkreten Ergebnis bzw. Empfehlung kam der Landesschulrat für Salzburg?*
 - a. *Welche konkreten Empfehlungen des Landesschulrates werden Sie umsetzen bzw. weiter prüfen lassen?*
 - b. *Wenn dieser Bericht bis zur Anfragenbeantwortung noch nicht vorliegt, bis wann rechnen Sie mit einem Einlegen des Berichtes in Ihr Ministerium?*

Eingangs darf darauf hingewiesen werden, dass gemäß § 23 Privatschulgesetz die Zuständigkeit für ein Verfahren nach § 8 leg.cit. beim Landesschulrat für Salzburg als zuständige Schulbehörde des Bundes, für ein Verfahren nach § 16 leg.cit. jedoch beim Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung liegt. Weiters wird bemerkt, dass Beantwortungen zum Stichtag der Anfragebeantwortung aus organisatorischen Gründen grundsätzlich nicht möglich sind. Konkret absehbare Entwicklungen bzw. bekannte Fakten im Zeitraum zwischen Anfragestellung und Beantwortung werden jedoch – soweit möglich – berücksichtigt.

Im Zuge des Verfahrens zum Entzug des Öffentlichkeitsrechtes nach § 16 Privatschulgesetz wurde dem Schulerhalter der privaten „Weinbergsschule“ auf Grundlage der seitens des Landesschulrates für Salzburg durchgeführten Überprüfungen die Beseitigung bestehender Mängel binnen angemessener Frist aufgetragen sowie im Rahmen des ordentlichen Ganges des Ermittlungsverfahrens das Parteiengehör entsprechend dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 eingeräumt. Das Verfahren ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt anhängig, weshalb von der Erteilung näherer Auskünfte Abstand genommen werden muss.

Zu Frage 5:

- *Liegt Ihnen für die Weinbergsschule für das Schuljahr 2017/18 ein Förderansuchen für Subventionen auf Basis des Art. 17 B-VG (§ 30 Abs. 5 BHG 2013 iVm den ARR 2014) vor? Bzw. wurden Anträge für Förderungen über Subventionsmittler gestellt?*
 - a. *Wenn ja, wurde die Förderung gewährt und wie hoch ist die Förderung für das Schuljahr 2017/18?*

Ein Förderansuchen des Trägervereins bzw. Subventionsmittlers PBÖ (Private Bildungseinrichtungen Österreichs) für das Schuljahr 2017/18 bezüglich der privaten „Weinbergschule“ liegt dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung seit Anfang März 2018 vor. Auf Basis dessen sind zum Stichtag der Anfragestellung auch an die Weinbergschule noch keine finanziellen Mittel geflossen. Die hinsichtlich der Gewährung oder Nicht-Gewährung allfälliger Förderungen zuständige Abteilung des Ministeriums ist in gegenständlicher Angelegenheit eingebunden, die eventuelle Auszahlung einer Förderung auch für die besagte „Weinbergschule“ wird Gegenstand weiterer Beratungen in Abhängigkeit der Ergebnisse der ermittelnden Behörden sein, und nur bei rechtlicher Unbedenklichkeit erfolgen.

Zu Frage 6:

- *Laut unseren Informationen ist im Zusammenhang mit der Schule noch immer ein PflEGschaftsverfahren wegen Kindeswohlgefährdung bei den zuständigen Gerichten anhängig. Es dürfte sich dabei um sieben Familien mit 16 Kindern handeln.*
 - a. *Ist Ihnen das bekannt?*
 - b. *Haben Sie darüber Informationen von den zuständigen Ministerien/Behörden bekommen? Wenn ja, welche konkret?*
 - c. *Werden Sie diese Informationen für das weitere Verfahren „Entzug des Öffentlichkeitsrechtes“ mitberücksichtigen? Wenn ja, inwiefern?*

Nach Auskunft des Landesschulrates für Salzburg ist bekannt, dass diverse PflEGschaftsverfahren wegen möglicher Kindeswohlgefährdungen am örtlich zuständigen Bezirksgericht anhängig sind. Nähere Details sind der Schulbehörde des Bundes nicht bekannt und es wurde seitens des Bezirksgerichtes zudem eine diesbezügliche Schweigepflicht angeordnet. Es darf zudem bemerkt werden, dass Auskünfte über Verfahren, die in die Zuständig anderer Behörden fallen, grundsätzlich nicht erteilt werden können. Im Hinblick auf die angefragte Berücksichtigung gerichtlicher Erkenntnisse im Rahmen schulrechtlicher Verfahren wird auf die einleitenden Ausführungen zu Fragen 1 bis 4 und die dort genannten rechtlichen Grundlagen verwiesen.

Zu Frage 7:

- *Liegen Ihnen Informationen vor, ob eine Anzeige jeglicher Art (zB. Wegen Kindeswohlgefährdung) gegen die Leitung der Schule vorliegt?*
 - a. *Wenn ja, welche Anzeige bzw. laufendes Verfahren ist konkret anhängig?*

Nach Auskunft des Landesschulrates für Salzburg liegen solche Informationen nicht vor.

Zu Frage 8:

- *Wer ist Direktorin/Leiterin der Weinbergschule und seit wann?*

Die Schulleitung ist seit dem Schuljahr 2005/06 unverändert. Von einer namentlichen Nennung der Schulleitung muss aus datenschutzrechtlichen Erwägungen Abstand genommen werden.

Zu Frage 9:

- *Wie viele Schülerinnen sind aktuell an der Schule angemeldet (mit Stand Beantwortung dieser Anfrage)?*

Vorausgeschickt wird auch hier, dass Beantwortungen zum Stichtag der Anfragebeantwortung aus organisatorischen Gründen grundsätzlich nicht möglich sind. Nach Auskunft des Landesschulrates für Salzburg besuchen derzeit 13 Schülerinnen und Schüler die private „Weinbergschule“.

Wien, 14. Mai 2018
Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

Elektronisch gefertigt

